

Gemeinde Neuhausen/Spree

Der Bürgermeister



Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree

Stadt Cottbus
DEZERNAT STADTENTWICKLUNG,
MOBILITÄT UND UMWELT
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen: 10/Schw
Ihre Nachricht:

Fachbereich: Hauptverwaltung / Personalwesen
Bearbeiter/in: Herr Schwieg
Telefon: +49 (0) 35605 612 – 101
Fax: +49 (0) 35605 612 - 888
E-Mail: t.schwieg@neuhausen-spree.de

Datum: 05.12.2024

Zuarbeit zur Stadtverordnetenversammlung

Sehr geehrte Frau Spichal,

zur mir vorliegenden Anfrage der Fraktion der AfD Cottbus kann ich Ihnen folgende Informationen geben:

zu 1.) Die Stadt Cottbus hat als ehemalige Eigentümerin des Verkehrslandeplatzes Cottbus Neuhausen mittels der Stadtwerke Cottbus ein dem derzeitigen Ausbau zu Grunde liegendes Planfeststellungsverfahren angestrengt. Mit der Umsetzung des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 2003 wurde bereits 2007 begonnen (Drehung der Start- und Landebahn). Der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss ist weiterhin Grundlage der derzeitigen Aufwertung des Standortes zu einem luftfahrtaffinen Wirtschaftsstandort.

Für den Ausbau/ die Aufwertung des Verkehrslandeplatzes Cottbus Neuhausen hat sich die Stadt Cottbus ebenfalls in einer gemeinsamen Interessenerklärung mit dem Landkreis Spree-Neiße und der IHK Cottbus (vgl. Anlage) ausgesprochen.

Die derzeitige Umsetzung des angefragten Projektes ist gefördert im Rahmen der Strukturentwicklung im Lausitzer Braunkohlerevier. In diesem Zusammenhang ist das Projekt positiv im Rahmen des Werkstattprozesses, an dem die Stadt Cottbus beteiligt ist, bevolet. Ein positives Votum gab es auch seitens des Landes Brandenburg durch die IMAG.

Zu 2.) Welche Beteiligten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu benennen sind entzieht sich meiner Kenntnis.

Mit der Planung der Umsetzung des Projektes ist nach einer europaweiten Ausschreibung das Ingenieurbüro Voigt Ingenieure GmbH Luckau in AG mit airport consulting partners GmbH, Stuttgart beauftragt worden.

Mit der Ausführung der 1. Bauphase des Projektes wurden nach europaweiter Ausschreibung folgende Unternehmen beauftragt:

- EUROVIA Verkehrsbau GmbH,
- Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG,
- Hoch- und Tiefbau Nagora GmbH,
- Innovence Airport Systems GmbH,

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung
www.neuhausen-spree.de

Bankverbindung:

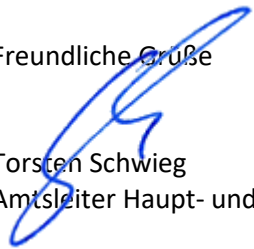
Bank: Sparkasse Spree-Neiße
IBAN: DE02 1805 0000 3203 0003 41
BIC: WELA DE D1 CBN
Gläubiger-ID: DE44GNS00000249631

- Droniq GmbH sowie
- DEGAS mbH.

Die Ausschreibungsergebnisse der europaweiten Ausschreibung für die 2. Bauphase liegen noch nicht vor.

- Zu 3.) Der Verkehrslandeplatz Cottbus Neuhausen ist eine öffentliche zivile Verkehrsinfrastruktur des Landes Brandenburg. Die Nutzung dieser Infrastruktur unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg. Die Grundsätzliche Eignung von ziviler Infrastruktur jeder Art für militärische Zwecke liegt in der Natur der Sache. Eine Umwidmung des Verkehrslandeplatzes zu einer militärischen Nutzung ist nicht geplant und entspricht nicht den Zielen des Fördermittelgebers im Rahmen der Aufwertung des Standortes zu einem luftfahrtaffinen Wirtschaftsstandort.
- Zu 4.) Die Stadt Cottbus ist grundsätzlich vor entsprechender Inbetriebnahme unbemannter Luftfahrtsysteme einzubeziehen. Nach Vorliegen des Entwurfes der noch zu beantragenden Betriebsgenehmigung, wird es dazu eine Abstimmung mit der Gemeinde Neuhausen/Spree als Vorhabensträger geben. Die Auswirkungen auf das Stadtgebiet können erst nach Vorlage des Entwurfs des Betriebskonzeptes bewertet werden. Welche Technik und Luftfahrzeuge zum Einsatz kommen und wie der sichere Betrieb erfolgt, sind Bestandteile des noch nicht vorliegenden Entwurfs der zu beantragenden Betriebsgenehmigung. Diese muss den Anforderungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 entsprechen.

Freundliche Grüße



Torsten Schwieg
Amtsleiter Haupt- und Finanzverwaltung